

# **B E K A N N T M A C H U N G**

**über die Öffentlichkeitsbeteiligung  
gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

**zur**

## **2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schorndorf**

**durch**

### **Aufstellung eines Änderungs-Deckblattes Nr. 6100-2**

### **für das Gebiet - „Schorndorf – Ecke Chamer Straße / Orleitenweg“**

**Zweckbestimmung „Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel“ und Darstellung  
eines „Mischgebiets“**

**in der Zeit vom 23.06.2025 bis 23.07.2025**

#### **Änderungsbeschluss:**

Der Gemeinderat beschließt in Folge des richterlichen Urteilspruches vom 18.03.2021 und der dabei festgestellten Unwirksamkeit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 6100-00 durch Aufstellung eines 2. Änderungs-Deckblattes Nr. 6100-2 vom 26.05.2015 aufgrund der fehlenden Zweckbestimmung „Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel“ die Behebung der Fehler.

Er beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8, 2 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 8 Abs. 3 BauGB die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 6100-00 durch Aufstellung eines 2. Änderungs-Deckblattes Nr. 6100-2 mit Begründung sowie Umweltbericht im Ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes liegt in der Gemarkung Schorndorf und umfasst die Flurnummer 235/1 (8.096 m<sup>2</sup>) und eine Teilfläche der Flurnummer 235 (12.082 m<sup>2</sup>). Das Planungsgebiet weist somit eine Gesamtfläche von insgesamt 20.178 m<sup>2</sup> auf.

Die Flurnummer 235/1 soll bei der vorgelegten Planung zukünftig komplett als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel“ ausgewiesen werden, die südliche Teilfläche der Flurnummer 235 soll als „Mischgebiet“ dargestellt werden. Im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan sind 5.391 m<sup>2</sup> als Mischgebiet, die restlichen 2.705 m<sup>2</sup> als Allgemeines Wohngebiet bezeichnet.

Die überplante Teilfläche der Flurnummer 235 mit 12.082 m<sup>2</sup> ist zukünftig als Mischgebiet vorgesehen.

Der überplante Bereich liegt am östlichen Ortsanfang von Schorndorf und nördlich der Staatsstraße St 2146 und grenzt unmittelbar an diese an. Im Norden und Osten grenzt das „Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel“ sowie die Darstellung eines Mischgebiets an landwirtschaftlich genutzte Flächen an, im Westen an den Orleitenweg.

### Planung:

Mit der Ausarbeitung des Flächennutzungsplan-Änderungs-Deckblattes Nr. 6100-2 wird das Ing.-Büro Brandl & Preischl, Badstraße 4a, 93413 Cham, beauftragt.

### Öffentliche Auslegung - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:

Der vom Ing.-Büro Brandl & Preischl, Badstraße 4a, 93413 Cham, ausgearbeitete Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung des ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB vom 11.06.2025 wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 11.06.2025 gebilligt und liegt nun im Rahmen der Bürger- und Fachstellenbeteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB öffentlich für jedermann

**in der Zeit vom 23.06.2025 bis 23.07.2025**

zur Einsichtnahme aus und ist dazu auch im Internet veröffentlicht.

Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung des ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB vom 11.06.2025 mit Begründung sowie Umweltbericht kann ab Beginn der Auslegung auch im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden:

<https://www.landkreis-cham.de/service-beratung/geoinformationen/geoservices/auslegungen/gemeinde-schorndorf/>

**oder**

auf der Homepage der Gemeinde Schorndorf unter:

[www.gemeinde-schorndorf.de](http://www.gemeinde-schorndorf.de) – Rathaus & Service – Bekanntmachungen.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schorndorf, Kirchplatz 1, 93489 Schorndorf, Zimmer Nr. 1.06 für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Auf Wunsch werden dabei die Ziele, Inhalte, Zwecke und die Auswirkungen der Planung anhand des Entwurfes öffentlich dargelegt; gleichzeitig ist Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Stellungnahmen während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
- dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können,
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird gemäß §3 Abs. 3 BauGB ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Ortsüblich bekannt gemacht durch  
Anschlag an den Amtstafeln  
angeschlagen am: 13.06.2025  
abzunehmen am: 24.07.2025  
tatsächlich abgenommen am: .....

**GEMEINDE SCHORNDORF**  
Schorndorf, 12.06.2025



*Max Schmaderer*  
**Max Schmaderer**  
Erster Bürgermeister

.....//.....//.....  
Ort, Datum, Unterschrift des Amtsboten

**Allgemeine Dienststunden:**

Mo.-Fr.: 8:00 – 12:00 Uhr, Mo und Mi.: 13:00 – 16:00 Uhr, Do.: 13:00 – 17:30 Uhr